

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1991

Ausgegeben und versendet am 6. Juni 1991

28. Stück

50. Gesetz vom 14. März 1991, mit dem das Burgenländische Landesbedienstetenschutzgesetz geändert wird (XV. Gp., RV 513, AB 532)

51. Gesetz vom 14. März 1991, mit dem das Gemeindebedienstetengesetz 1971 geändert wird (3. Novelle zum Gemeindebedienstetengesetz 1971) (XV. Gp., RV 514, AB 533)

50. Gesetz vom 14. März 1991, mit dem das Burgenländische Landesbedienstetenschutzgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Landesbedienstetenschutzgesetz, LGBl. Nr. 21/1987, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die §§ 3 bis 7, der § 8 Abs. 1 und 2, die §§ 9 bis 17 und der § 19 des Arbeitnehmerschutzgesetzes, BGBl. Nr. 234/1972 in der Fassung des BGBl. Nr. 544/1982, sind nach Maßgabe des § 13 auf die Dienststellen sinngemäß anzuwenden.“

2. Dem § 5 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Diese Verordnung darf von den für den Geltungsbereich des Arbeitnehmerschutzgesetzes geltenden Regelungen nur insoweit abweichen, als dies aus den Besonderheiten des öffentlichen Dienstes sachlich begründet ist.“

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:

Dipl. Ing. Halbritter

Slpötz

51. Gesetz vom 14. März 1991, mit dem das Gemeindebedienstetengesetz 1971 geändert wird (3. Novelle zum Gemeindebedienstetengesetz 1971)

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gemeindebedienstetengesetz 1971, LGBl. Nr. 13/1972 in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 25/1980 und 43/1989, wird wie folgt geändert:

1. Der 3. Abschnitt lautet:

„3. Abschnitt

Gemeindeverwaltungsdienstprüfung

§ 11

Prüfungskommission

Die Prüfungskommission für die Gemeindeverwaltungsdienstprüfung wird beim Amt der Landesregierung errichtet. Sie besteht aus einem rechtskundigen Vorsitzenden oder dessen rechtskundigen Stellvertreter und vier weiteren Mitgliedern (Ersatzmitgliedern), die von der Landesregierung auf die Dauer von fünf Jahren bestellt werden. Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und zwei Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind dem Stand der Landesbeamten, die anderen zwei Mitglieder (Ersatzmitglieder) dem Stand der Gemeindebeamten zu entnehmen.

Ein Mitglied muß mindestens vier Jahre als Landesbeamter in einer Gemeinde des Burgenlandes tätig gewesen sein.

§ 12

Zulassung zur Gemeindeverwaltungsdienstprüfung

(1) Gemeindebeamte sind zur Ablegung der Gemeindeverwaltungsdienstprüfung zuzulassen, wenn sie den Besuch eines geeigneten Prüfungsvorbereitungskurses nachweisen. Als geeignet gilt ein Kurs, wenn er die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten im Sinne des § 13 zum Ziel hat.

(2) Die Zulassung zur Prüfung ist im Dienstwege bei der Prüfungskommission schriftlich zu beantragen. Der Bürgermeister (Obmann des Gemeindeverbandsausschusses) hat den Antrag auf Zulassung zur Prüfung unverzüglich an die Prüfungskommission weiterzuleiten.

(3) Über die Zulassung zur Prüfung hat der Vorsitzende der Prüfungskommission mit Bescheid zu entscheiden. Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

§ 12a

Prüfungsverfahren

(1) Die Gemeindeverwaltungsdienstprüfung ist schriftlich und mündlich abzulegen und gliedert sich in drei Abschnitte. Der erste Abschnitt der Prüfung ist vor dem zweiten Abschnitt abzulegen.

(2) Im übrigen ist § 33 Abs. 1 bis 3 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

§ 13

Prüfungsgegenstände

(1) Im ersten Abschnitt der schriftlichen Prüfung hat der Beamte nachzuweisen, daß er in der Lage ist, auf Grund von zur Verfügung gestellten Unterlagen Erledigungen sowohl im behördlichen Bereich als auch im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung der Gemeinde zu entwerfen.

(2) Der erste Abschnitt der mündlichen Prüfung umfaßt folgende Gegenstände:

1. Bundes- und Landesverfassung,
2. Behördenorganisation,
3. Verwaltungsverfahrensrecht,
4. Dienstrecht der Gemeindebediensteten,
5. Gemeinderecht,
6. Wahl- und Bürgerrechte,
7. Raumordnungs- und Baurecht,
8. Polizei- und Feuerwehrrecht,
9. Grundzüge des Umweltrechtes, insbesondere Gewerberecht, Wasser- und Entsorgungsrecht, Naturschutzrecht,
10. Grundzüge des Agrarrechtes, insbesondere Jagd- und Fischereirecht, Wein- und Weinbaurecht, Forstrecht, Grundverkehrsrecht und Bodenreform, Feldschutzrecht, Veterinärrecht,
11. Grundzüge des Gesundheits- und Sozialrechtes, insbesondere Krankenanstaltenrecht, Leichen- und Bestattungswesen, Sozial- und Behindertenhilfe.

(3) Im zweiten Abschnitt der schriftlichen Prüfung hat der Beamte nachzuweisen, daß er in der Lage ist, auf Grund beigelegter Unterlagen die im Rahmen der Haushaltsführung der Gemeinde anfallenden Aufgaben zu erfüllen.

(4) Der zweite Abschnitt der mündlichen Prüfung umfaßt folgende Gegenstände:

1. Finanzverfassung und Finanzausgleich,
2. Materielles Abgabenrecht und Abgabeverfahren,
3. Haushaltsrecht, insbesondere Voranschlag und Rechnungsabschluß, Gebarungskontrollen und Vergaberichtlinien,
4. Kassen- und Rechnungswesen.

(5) Im dritten Abschnitt der schriftlichen Prüfung hat der Beamte nachzuweisen, daß er in der Lage ist, die Aufgaben der Personenstandsbehörde und der Staatsbürgerschaftsevidenz zu besorgen.

(6) Der dritte Abschnitt der mündlichen Prüfung umfaßt folgende Gegenstände:

1. Personenstandsrecht, insbesondere Führung der Personenstandsbücher, Ausstellung von Urkunden aus den Personenstandsbüchern, Altmatrikenvorschriften und Verfahrensrecht,
2. Personenrecht, Familienrecht (Ehe- und Kindschaftsrecht), Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht sowie die Bestimmungen über die Sachwalterschaft,
3. Namensrecht,
4. Einschlägige Bestimmungen des internationalen Privatrechtes einschließlich der Behandlung ausländischer Entscheidungen in Eheangelegenheiten,
5. Staatsbürgerschaftsrecht und Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz,
6. Gebühren- und Abgabenrecht auf dem Gebiet des Personenstands- und Staatsbürgerschaftsrechts.

§ 14

Schriftliche Prüfung

(1) Die Themen der schriftlichen Prüfung sind von dem Mitglied der Prüfungskommission, das für die Prüfung des betreffenden Gegenstandes bestimmt ist, im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder dessen Stellvertreter zu bestimmen, wobei gleichzeitig die für die Behandlung der Themen notwendigen Behelfe festzulegen sind. Die Benützung anderer Behelfe als Gesetzestexte ist unzulässig. Für die Bearbeitung der Themen muß dem Beamten ein Zeitraum von mindestens sechs Stunden zur Verfügung stehen.

(2) Die schriftliche Prüfung ist unter Aufsicht abzuhalten. Der aufsichtsführende Beamte ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu bestimmen. Der Zeitpunkt der Übernahme der Prüfungsaufgabe und der Abgabe der Prüfungsarbeit ist in dem Prüfungsakt zu vermerken.

§ 15

Mündliche Prüfung

Bei der mündlichen Prüfung ist der Beamte aus den einzelnen Gegenständen von den vom Vorsitzenden der Prüfungskommission hiefür bestimmten Prüfungskommissären zu prüfen. Der Vorsitzende der Prüfungskommission ist berechtigt, Fragen aus allen Prüfungsgegenständen zu stellen.

§ 16

Ergebnis der Gemeindeverwaltungsdienstprüfung

(1) Über das Ergebnis eines jeden Abschnittes der Gemeindeverwaltungsdienstprüfung hat die Prüfungskommission in geheimer Beratung mit Stimmenmehrheit zu beschließen. Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat seine Stimme zuletzt abzugeben.

(2) Hat die Mehrheit der Mitglieder der Prüfungskommission die Überzeugung gewonnen, daß der Beamte

über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten im jeweiligen Prüfungsabschnitt verfügt, so ist die Prüfung über diesen Prüfungsabschnitt bestanden.

(3) Hat nicht die Mehrheit der Mitglieder der Prüfungskommission ausreichende Beherrschung des Prüfungsstoffes im jeweiligen Prüfungsabschnitt durch den Beamten festgestellt, so hat dieser die Prüfung über diesen Prüfungsabschnitt nicht bestanden. In diesem Falle kann die Prüfung über diesen Prüfungsabschnitt frühestens nach drei Monaten wiederholt werden. Eine mehr als zweimalige Wiederholung jedes Prüfungsabschnittes ist unzulässig.

(4) Über die bestandene Gesamtprüfung ist dem Beamten ein Zeugnis auszustellen, in dem der Prüfungserfolg anzuführen und das von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterfertigen ist. Haben alle Mitglieder der Prüfungskommission die Überzeugung gewonnen, daß der Beamte die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in dem Prüfungsabschnitt aufweist und ist die Mehrheit der Mitglieder der Prüfungskommission der Auffassung, daß der Prüfungserfolg in einzelnen Gegenständen als ausgezeichnet zu bewerten ist, so sind der Angabe des Prüfungserfolges die Worte „mit Auszeichnung aus“ beizufügen.

(5) Hat ein Beamter die Prüfung nicht bestanden, so ist er von dem Beschluß der Prüfungskommission in Kenntnis zu setzen. Diese Mitteilung ist kein Bescheid.

§ 16a

Anrechnung auf die Gemeindeverwaltungsdienstprüfung

Hat der Beamte bereits eine andere Dienstprüfung erfolgreich abgelegt, kann der Vorsitzende der Prüfungskommission auf Antrag des Beamten mit Bescheid bestimmen, daß sich die Prüfung nicht auf jene Gegenstände zu erstrecken hat, die für die bereits abgelegte Prüfung zumindest im gleichen Umfang vorgesehen sind wie in der nunmehrigen Prüfung. Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig."

2. Die bisherigen Absätze 2 und 3 des § 37 erhalten die Absatzbezeichnung „(3)“ und „(4)“. Nach § 37 Abs. 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Abweichungen von dem im Absatz 1 festgelegten Kostenteilungsschlüssel können durch übereinstimmende Gemeinderatsbeschlüsse der verbandsangehörigen Gemeinden verfügt werden.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1991 in Kraft.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:

Dipl. Ing. Halbritter

Sipötz